

Für das Nachschlagewerk! ja
Für die Sammlung! nein
Für die Fachpresse! ja

82

Gesetz: EGB §§ 611, 276, 278, 249. (positive Vertragsverletzung);
§§ 195, 196 Abs. 1 Ziffer 8; TO.B § 14; ZPO § 256

Leitsätze:

- 1) Wenn der Arbeitgeber einen Arbeitnehmer, der nach dem Anstellungsvertrag bei seiner Einstellung zu einer Zusatzversorgungskasse angemeldet werden muß, verspätet anmeldet, so haftet der Arbeitgeber für die Folgen einer solchen Verspätung, sei es aus dem Gesichtspunkt der positiven Vertragsverletzung, sei es aus dem Gesichtspunkt des Verspätungsschadens.
- 2) Die Verjährung für einen solchen Schadenersatzanspruch beginnt frühestens in dem Zeitpunkt, von dem ab dem Arbeitnehmer bei rechtzeitiger Anmeldung zur Zusatzversorgungskasse eine Zusatzrente zugestanden hätte.

Aktenzeichen: 1 AZR 522/56

Urteil des BAG vom 22. Juli 1959

LAG Bayern (Nürnberg)



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Im Namen des Volkes!

kündet
22. Juli 1959
. Henkelmann
estellte
Urkundsbeamter
Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 22. Juli 1959 durch die Bundesrichter Professor Dr. Dr. Boldt, Dr. Schröder und Wichmann sowie die Bundesarbeitsrichter Dr. Dr. Matthias und Hüsing für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerinnen werden die Urteile des Landesarbeitsgerichts Bayern, Sitz Nürnberg, vom 25. September 1956 - Ber.Reg.Nr. N 24o/56/VI H - und des Arbeitsgerichts Bamberg, Zweigstelle Coburg, vom 2. Juni 1955 - Proz.Reg.Nr. I/133/55 C - aufgehoben.

Es wird festgestellt, daß die Beklagte verpflichtet ist, den Klägerinnen als Erben des E. ... H. ...

- 2 -



- 2 -

bzw. als seinen nach ihm rentenberechtigten Angehörigen ab 1. Oktober 1953 monatlich denjenigen Betrag zu zahlen, der der Zusatzrente entspricht, die E H bzw. seine nach ihm rentenberechtigten Angehörigen bei einer zum 1. Mai 1947 erfolgten Anmeldung zur Zusatzversorgungskasse der Bayerischen Gemeinden erhalten würden, abzüglich der im Wege des Härteausgleichs jeweils gewährten Teilzusatzrente.

Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits,
V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Die jetzigen Klägerinnen sind als Witwe bzw. Tochter Erben des am 15. November 1904 geborenen und am 9. September 1955 verstorbenen ursprünglichen Klägers E H . Dieser wurde nach einer Probezeit von sechs Wochen am 28. April 1947 von den Städtischen Werken in Coburg als Hilfsarbeiter eingestellt.

Für die Beklagte gilt mit Wirkung vom 1. April 1938 die "Dienstordnung über die gesetzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung der Gefolgschaftsmitglieder." Hiernach werden die Belegschaftsmitglieder der Gemeinden zum Zwecke der zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung, abgesehen von besonderen auf den ursprünglichen Kläger nicht zutreffenden Ausnahmen, bei der Zusatzversorgungskasse (ZVK) der bayerischen Gemeinden versichert. Von den Beiträgen trägt die Gemeinde $\frac{2}{3}$ und das Belegschaftsmitglied $\frac{1}{3}$. Die Beklagte hat E H nicht vom Beginn des festen Arbeitsverhältnisses, dem 28. April 1947, sondern erst vom 1. April 1948 an bei der Kasse angemeldet.

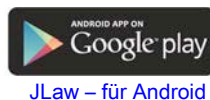
Anfang Mai 1953 erkrankte E H und stellte am 5. Mai 1953 bei dem Städtischen Versorgungsamt in Coburg den Antrag auf Gewährung von Invalidenrente. Laut rechtskräftigem Rentenbescheid der Landesversicherungsanstalt für Ober- und Mittelfranken in Bayreuth vom 4. September 1953 erhielt er vom 1. Juni 1953 ab eine Invalidenrente von monatlich M 112,30. In dem Bescheid wird festgestellt, daß er laut vertrauensärztlichem Gutachten bereits am 1. September 1952 invalide war.

Am 28. September 1953 beantragte E H bei

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

der Bayerischen Versicherungskammer, Abteilung für Gemeindebeamtenversorgung (Zusatzversorgungskasse der bayerischen Gemeinden in München), die Gewährung von Zusatzruhegeld infolge Berufsunfähigkeit. Die Zusatzversorgungskasse lehnte diesen Antrag am 12. Oktober 1953 ab, da der Antragssteller die in § 23 der Satzung vorgeschriebene Wartezeit von 60 Monaten (Monatsbeiträge) nicht erfüllt habe. Ausserdem sei er auf Grund des vertrauensärztlichen Gutachtens bereits während der Wartezeit, nämlich seit dem 1. September 1952, im Sinne von § 24 Abs. 3 der Satzung in Verbindung mit § 1234 RVO invalide geworden. Damit sei das bisherige Versicherungsverhältnis gemäß § 15 Abs. 1 Ziff. 1 b der Satzung seit dem 1. September 1952 erloschen. Eine Nachversicherung der fehlenden Beiträge lehnte die ZVK ab, da § 14 Abs. 3 der Satzung ein bestehendes oder begründetes Versicherungsverhältnis voraussetze. Der hiergegen vom Kläger am 18. Oktober 1953 erhobene Einspruch wurde von der Bayerischen Versicherungskammer am 11. November 1953 als unbegründet zurückgewiesen, doch wurde dem Kläger im Verlauf des späteren Schriftwechsels die Bewilligung einer Rente im Wege des Härteausgleichs in Aussicht gestellt. Ab 1. Oktober 1953 erhielt er auf Grund einer Mitteilung der Versicherungskammer vom 10. April 1954 ein freiwilliges Zusatzruhegeld von M 380,82 jährlich = M 31,80 monatlich.

Mit der Begründung, die Beklagte sei verpflichtet gewesen, ihn vom Tage des Dienstantritts an, dem 28. April 1947, bei der ZVK anzumelden und durch die erst am 1. April 1948 erfolgte Anmeldung sei ihm ein Schaden in Höhe der Differenz zwischen der freiwillig gewährten Rente von M 380,82 und der ihm bei rechtzeitiger Anmeldung zustehenden Rente von M 671,61 jährlich entstanden, hat der Kläger beantragt festzustellen, dass die Beklagte verpflichtet sei, ihm bzw. seinen nach ihm rentenberechtigten Angehörigen ab 1. Oktober 1953 monatlich denjenigen Betrag zu zahlen, der der Zusatzrente entspräche,



- 4 -

die er bzw. seine nach ihm rentenberechtigten Angehörigen bei einer am 1. Mai 1947 erfolgten Anmeldung zur Zusatzversorgungskasse der bayerischen Gemeinden erhalten würden, abzüglich der im Wege des Härteausgleichs jeweils gewährten Teilzusatzrente.

Das Arbeitsgericht hat der Klage zum Teil stattgegeben. Es hat festgestellt, dass die Beklagte verpflichtet ist, dem Kläger bzw. seinen nach ihm rentenberechtigten Angehörigen ab 1. Oktober 1953 monatlich 4/5 desjenigen Betrages zu zahlen, der der Zusatzrente entspricht, die der Kläger bzw. seine nach ihm rentenberechtigten Angehörigen bei einer am 1. Mai 1947 erfolgten Anmeldung zur Zusatzversorgungskasse der bayerischen Gemeinden erhalten würden, abzüglich der im Wege des Härteausgleichs jeweils gewährten Teilzusatzrente. Im übrigen hat es die Klage wegen Mitverschuldens des seinerzeitigen Klägers abgewiesen.

Gegen dieses Urteil hat die Beklagte Berufung, E
H Anschlußberufung eingelegt. Während des Berufungsverfahrens ist E H verstorben; die jetzigen Klägerinnen sind als seine Erben an seiner Stelle in den Rechtsstreit eingetreten.

Das Landesarbeitsgericht hat das Urteil des Arbeitsgerichts aufgehoben und die Klage kostenpflichtig abgewiesen, da der Anspruch der Klägerinnen verjährt sei. Auf die Anschlußberufung ist eine ausdrückliche Entscheidung nicht erfolgt.

Mit der Revision verfolgen die Klägerinnen den Klageanspruch weiter, während die Beklagte bittet, die Revision zurückzuweisen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

1) Gegen die Zulässigkeit der erhobenen Feststellungsklage bestehen keine Bedenken. Zwar ist grundsätzlich für eine Feststellungsklage kein Raum, wenn auf Leistung geklagt werden kann. Nach ständiger Rechtsprechung des Reichsge-

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)

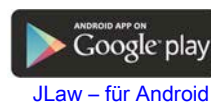


[JLaw – für iOS](#)

richts (RG 92, 378; 129, 34; 146, 163; 152, 198 u.a.m.), der sich auch das Bundesarbeitsgericht angeschlossen hat (vgl. AP Nr. 1 zu § 3 TO.A), wird aber für den Fall, dass an sich auf Leistung geklagt werden konnte, eine Feststellungsklage jedenfalls dann für zulässig erachtet, wenn der Bund, ein Land oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts Beklagte sind, da anzunehmen ist, dass diese an den Kläger im Falle seines Obsiegens auch ohne Leistungsurteil einen als begründet festgestellten Anspruch erfüllen werden.

Die Feststellungsklage würde allerdings dann unzulässig sein, wenn die Beklagte dem Anspruch der Klägerinnen berechtigterweise die Einrede der Verjährung entgegenhalten könnte. In einem solchen Falle würde für die Klägerinnen kein Rechtsschutzinteresse mehr bestehen, wie der Dritte Senat bereits in seinem Urteil vom 3. April 1958 (AP Nr. 17 zu § 256 ZPO) näher dargelegt hat. Zwar hat die Beklagte die Einrede der Verjährung erhoben; diese ist jedoch, wie noch auszuführen sein wird, unbegründet. Infolgedessen bestehen auch insoweit gegen die Erhebung der Feststellungsklage im vorliegenden Fall keine Bedenken.

2) Das Landesarbeitsgericht leitet den Anspruch der Klägerinnen aus dem Rechtsgedanken der positiven Vertragsverletzung ab. Demgegenüber meint die Beklagte, der Anspruch könne nur aus dem Gesichtspunkt des sogenannten Verspätungsschadens geltend gemacht werden, auf den die gesetzlichen Vorschriften über den Schuldnerverzug anzuwenden seien. Voraussetzung für das Vorliegen eines Verzuges sei aber, dass entweder für die Leistung des Schuldners, hier die Anmeldung zur Zusatzversorgungskasse, eine Zeit nach dem Kalender bestimmt sei, oder dass der Gläubiger den Schuldner gemahnt habe. Da für die Anmeldung ein bestimmter Termin nicht vorgesehen sei, der verstorbene Kläger die Beklagte auch nicht gemahnt habe, sei diese auch nicht in Verzug gekommen und der geltend gemachte Anspruch schon deswegen unbegründet.



Es kann dahingestellt bleiben, ob als Rechtsgrundlage für eine Haftung der Beklagten der Rechtsgedanke der positiven Vertragsverletzung in Frage kommt oder ob die Frage nach den gesetzlichen Bestimmungen über den Schuldnerverzug zu entscheiden ist; unter beiden rechtlichen Gesichtspunkten ist eine Haftung der Beklagten eingetreten.

Der Schaden ist dadurch entstanden, dass die Beklagte den verstorbenen Kläger nicht zum 28. April 1947 zur Zusatzversorgungskasse angemeldet hat, sondern erst mit Wirkung vom 1. April 1948. Die Dienstordnung der Beklagten, die nach Feststellung des Landesarbeitsgerichts zum Bestandteil des Arbeitsvertrages geworden ist, in Verbindung mit der Satzung der Zusatzversorgungskasse, insbesondere deren § 13, lässt ihrem Sinn und Zweck nach nur die Auslegung zu, daß die Anmeldung jeweils zu dem Zeitpunkt der Einstellung eines unter die Bestimmungen der Zusatzversorgungskasse fallenden Arbeitnehmers, spätestens jedenfalls zum Zeitpunkt dessen endgültiger Einstellung, zu erfolgen hat. Dafür, dass die Anmeldung, wie die Beklagte in den Tatsacheninstanzen vorgetragen hat, erst zum Beginn eines Rechnungsjahres vorgenommen zu werden braucht, ergibt sich nirgends ein Anhalt. Dem widerspricht auch die praktische Handhabung seitens der Beklagten, wie aus der eindeutigen und von der Beklagten nicht angegriffenen Aussage des Zeugen W hervorgeht. Wenn die Beklagte den verstorbenen Kläger nicht mit Wirkung vom 28. April 1947, sondern erst vom 1. April 1948 zur Zusatzversorgungskasse anmeldete, so verstieß sie gegen eine ihr auf Grund des Arbeitsvertrages obliegende Verpflichtung und machte sich damit einer positiven Vertragsverletzung schuldig. Eine solche kann auch in einem Unterlassen bestehen. Der Begriff "positive Vertragsverletzung" besagt nicht etwa, wie die Revision meint, dass dem Schuldner ein positives Tun zur Last gelegt werden müsse; es genügt vielmehr auch die Unterlassung von Maßnahmen, die dem Schuldner bei verkehrsmässiger Sorgfaltspflicht obliegen (vgl. Enneccerus-Lehmann, Recht der Schuldverhältnisse, 15. Be-



arbeitung, § 55, I, 5).

Die Verletzung der Anmeldepflicht seitens der Beklagten ist auch schuldhaft erfolgt. Der Zeuge W hat bekundet, dass die Beklagte die Arbeitnehmer jeweils bei Dienstantritt zur Zusatzversorgungskasse angemeldet habe, zumindest aber nach Ablauf der jeweiligen Probezeit. Der Zeuge hat im März 1948 festgestellt, dass der Kläger versehentlich nicht zur Zusatzversorgungskasse angemeldet war. Damals hätte nach der Satzung der Zusatzversorgungskasse noch die Möglichkeit bestanden, die Anmeldung rückwirkend zum 28. April 1947 vorzunehmen. Wenn dies nicht geschehen ist - möglicherweise auf Grund der unrichtigen Auffassung, die Anmeldungen brauchten nur zu Beginn eines Rechnungsjahres vorgenommen zu werden - so liegt darin ein Verschulden, für das die Beklagte nach § 278 BGB einzustehen hat, ohne sich entlasten zu können.

Das Landesarbeitsgericht ist zu dem Ergebnis gekommen, dass zwischen der Unterlassung der Beklagten und dem dem E H entstandenen Schaden auch ein ursächlicher Zusammenhang besteht. Über das Bestehen des Kausalzusammenhangs entscheiden die Gerichte der Tatsacheninstanzen unter Würdigung aller Umstände nach freier Überzeugung. Das Revisionsgericht ist an diese Würdigung gebunden, es sei denn, dass ein Verstoss gegen die Denkgesetze vorliegt, oder dass sie Erfahrungssätzen widerspricht oder wesentlichen Auslegungstoff ausser acht lässt und deshalb in sich unvollständig ist. Ein solcher Verstoss ist im vorliegenden Falle nicht erkennbar.

Danach sind die Voraussetzungen für eine Schadensersatzpflicht der Beklagten aus dem Rechtsgedanken der positiven Vertragsverletzung gegeben.

Aber auch wenn man mit der Beklagten davon ausgehen wollte, dass im vorliegenden Falle der Schaden gerade und nur durch die Verzögerung der Anmeldung bis zum 1. April 1948 eingetreten und die Frage der Schadensersatzpflicht nach den Grundsätzen des Schuldnerverzugs zu entscheiden sei, kann das



Ergebnis kein anderes sein. Im Gegensatz zur Ansicht der Beklagten bedurfte es nämlich einer besonderen Mahnung seitens des verstorbenen Klägers nicht, um die Beklagte in Verzug zu setzen. Einmal lässt die Dienstordnung der Beklagten in Verbindung mit der Satzung der Zusatzversorgungskasse nur die Auslegung zu, dass die Anmeldung der hierfür in Frage kommenden Arbeitnehmer unverzüglich spätestens mit der endgültigen Einstellung erfolgen muß, da anderenfalls unter Umständen - wie gerade der vorliegende Fall zeigt - der Zweck der Kasse nicht erreicht wird. Bei einer solchen Sachlage bedarf es aber keiner Mahnung, um den Verzug herbeizuführen. Im übrigen wäre im vorliegenden Fall eine Mahnung auch sinn- und zwecklos und daher nach anerkannter Meinung von Schrifttum und Rechtsprechung überflüssig gewesen; denn die Beklagte hat, wie sich aus ihrer Einlassung im Verlaufe des Rechtsstreits eindeutig ergibt, die Ansicht vertreten, sie sei überhaupt erst mit Beginn des neuen Rechnungsjahres, also am 1. April 1948, verpflichtet gewesen, den verstorbenen Kläger zur Zusatzversorgungskasse anzumelden. Daraus erhellt, dass die Beklagte dem verstorbenen Kläger, wenn er im Jahre 1947 oder in den ersten Monaten des Jahres 1948 die Nichtanmeldung zum 28. April 1947 beanstandet und damit gemahnt habe, die gleiche Ansicht entgegengehalten hätte. Es würde aber mit dem eigenen Verhalten der Beklagten in Widerspruch stehen, wenn sie sich jetzt darauf berufen wollte, sie sei im Hinblick darauf nicht in Verzug geraten, daß E H nicht gemahnt habe. Der Grundsatz von Treu und Glauben verbietet somit der Beklagten, sich auf die Unterlassung der Mahnung zu berufen, falls letztere überhaupt notwendig gewesen sein sollte (vgl. Enneccerus-Lehmann, aaO, § 51 II 3 e).

Zu Recht hat auch das Landesarbeitsgericht eine Verwirkung des geltend gemachten Anspruchs auf Grund des § 14 Abs. 4 T.O.B. verneint. Nach dieser Bestimmung hat sich der Arbeiter bei der Lohnzahlung von der Höhe des ausgezahlten Betrages sofort zu überzeugen und eine Nichtübereinstimmung des



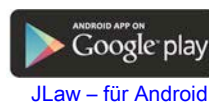
gezählten Betrages mit der Abrechnung sofort zu beanstanden. Andere Beanstandungen des ausgezahlten Lohnbetrages müssen binnen drei Monaten nach der Auszahlung vorgebracht werden. Spätere Beanstandungen werden nicht mehr berücksichtigt, es sei denn, dass es sich um Krankenbezüge handelt. Wie der Zweite Senat in seinem Urteil vom 13. Dezember 1955 - 2 AZR 188/54 - AP Nr. 1 zu § 14 TO.B ausgeführt hat, beschränkt sich diese Ausschlußfrist des § 14 Abs. 4 TO.B auf die Beanstandung des Rechenwerks. Im vorliegenden Falle handelt es sich aber nicht um eine von dem verstorbenen Kläger etwa unterlassene Beanstandung der rechnerischen Richtigkeit des Lohnbetrages, sondern um die davon völlig unabhängige Frage, ob die Beklagte der ihr obliegenden Pflicht, den verstorbenen Kläger zur Zusatzversorgungskasse anzumelden, nachgekommen ist. Wenn sich die Unterlassung der Anmeldung auch in der Höhe des an den Kläger auszahlenden Nettolohnes auswirkte, so liegt doch kein Fehler im Rechenwerk vor, sondern ein Verstoß gegen die von der Beklagten übernommenen Vertragspflichten.

4) Dagegen kann dem Landesarbeitsgericht nicht gefolgt werden, wenn es die Auffassung vertritt, der von den Klägerinnen geltend gemachte Schadensersatzanspruch sei verjährt. Die Klägerinnen verlangen Ersatz des Schadens, der ihnen durch die nicht rechtzeitige Anmeldung des E. H. zur Zusatzversorgungskasse entstanden ist. Die Verjährung dieses Anspruchs hat frühestens mit dem 1. Oktober 1953 begonnen, dem Zeitpunkt, von dem ab dem verstorbenen Kläger bei rechtzeitiger Anmeldung zur Zusatzversorgungskasse eine Zusatzrente zugestanden hätte. Erst zu diesem Zeitpunkt ist erstmalig ein Schaden eingetreten. Es kann daher dahingestellt bleiben, ob die kurze Verjährungsfrist des § 196 Abs. 1 Ziff. 8 BGB zur Anwendung kommt oder die normale Verjährungsfrist von 30 Jahren nach § 195 BGB. In ersterem Falle wäre nämlich der Anspruch nicht vor dem 31. Dezember 1955 verjährt. Da die Klage bereits am 17. März 1955 eingegangen ist, ist eine Verjährung nicht eingetreten.

- 10 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

5) Von seinem Standpunkt aus zu Recht hat das Landesarbeitsgericht die Frage des Mitverschuldens nicht geprüft, während das Arbeitsgericht ein Mitverschulden des Klägers in Höhe von 1/5 angenommen hat.

Obwohl das Landesarbeitsgericht die Frage des Mitverschuldens nicht untersucht hat, bedarf es nicht einer Zurückverweisung des Rechtsstreits zur erneuten Verhandlung und Entscheidung. Die Beklagte stützt nämlich ihre Ansicht, den Kläger treffe ein Mitverschulden, darauf, dass es der verstorbene Kläger versäumt habe, im Jahre 1947 oder doch später im Jahre 1948 auf eine Anmeldung zur Versicherung mit Wirkung vom 1. Mai 1947 zu dringen. Darauf kann sich die Beklagte jedoch schon deshalb nicht berufen, weil sie selbst die Ansicht vertreten hat, dass sie erst zur Anmeldung des Klägers ab 1. April 1948 verpflichtet gewesen sei. Wenn auch diese Ansicht der Beklagten rechtsirrtümlich ist, so kann sie doch dem Kläger, einem Hilfsarbeiter, nicht entgegenhalten, dass er bessere Rechtskenntnisse gehabt haben müsse als ihre eigenen sachverständigen Personalsachbearbeiter. Ein Mitverschulden des Klägers liegt daher nicht vor.

Der Klage war daher unter Aufhebung der Urteile der beiden Vorinstanzen in vollem Umfang stattzugeben.

gez. Dr. Boldt

Dr. Schröder

zugleich für den durch
Urlaub an der Unterschrift
verhinderten
Bundesrichter Wichmann

Dr. Dr. Matthias

W. Hüsing



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)

